Unitarismus und Föderalismus in den Verfassungen der Jahre 1871 und 1919.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Lothar Schöne
Gerichtsreferendar in Halle.

Referent: Geh. Justizrat Prof. **Dr. Finger**

Auszug

1924.

Buchdruckerei Karl Sommer, Arnstadt.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Unitarismus und Föderalismus in den Verfassungen der Jahre 1871 und 1919.

Unitarismus und Föderalismus im engeren Sinne sind zwei dem Bundesstaat eigene Begriffe. Untersucht man also ihr Auswirken in den beiden deutschen Verfassungen vom 16. April 1871 und 11. August 1919, so setzt man voraus, daß in beiden Fällen das Deutsche Reich staatsrechtlich als Bundesstaat anzusehen ist. Bei konstruktiv-juristischer Betrachtung ist Unitarismus der rechtliche Inhalt der Bestimmung einer Bundesstaatsverfassung, die den Bundesstaat als Einheitsstaat wirken läßt, weil das Vorhandensein der Einzelstaaten als besonderer politischer Körper außer Acht gelassen wird. Föderalistisch ist eine Einrichtung, die die Glieder eines Bundesstaates sich als Staaten im Rechtssinne betätigen läßt, wobei der Gesamtstaat entweder gänzlich unberücksichtigt bleibt oder den Gliedstaaten nur gleichgeordnet gegenübersteht. Den Maßstab für die Frage, welche Verfassungsbestimmungen unitarische und welche föderalistische Tendenz haben, liefert die Untersuchung der Kompetenzverteilung zwischen Reich und Gliedstaaten, der Organbildung des Reiches und der Verteilung der einzelnen Staatsfunktionen an diese.

Eine Vergleichung der gleichartigen Bestimmungen der Bism. und der Weim. R. V. ergibt als unitarische Einrichtung zunächst die beiden Grundsätze, daß Reichsrecht Landesrecht bricht, und daß das Reich im Wege der Verfassungsänderung jeder Zeit in der Lage ist, die in der Verfassung gezogene Zuständigkeitsgrenze zu seinen Gunsten zu erweitern, die Kompetenz der Einzelstaaten zu einem nudum jus herabzudrücken. Sind diese Grundsätze auch in beiden Verfassungen enthalten, so hat die alte R. V. doch eine Einschränkung zugunsten des Föderalismus in den Sonderrechten einzelner Gliedstaaten geschaffen.

Die neue R. V. hat den größten und wichtigsten Teil der Staatsfunktionen der Gesetzgebung des Reiches unterstellt, sei es im Wege der ausschließlichen, der konkurrierenden oder der Grundsatzgesetzgebung. Trotzdem die Verf. von 1871 den Gliedstaaten eine größere Freiheit läßt, ist doch auch hier die bundesgewaltfreie Sphäre der Einzelstaaten auf dem Gebiete der Gesetzgebung nur eine geringe. In beiden Verfassungen überwiegt hier der Unitarismus.

Auch die Verwaltung ist überwiegend unitarisch geregelt, wobei die unitarische Einrichtung der Reichsaufsicht eine besondere Rolle spielt. Es muß aber wieder dieselbe Beobachtung gemacht werden, daß die Verf. von 1919 die staatliche Sphäre der Gliedstaaten wesentlich mehr einengt als die Bism. R. V.

Ein Bollwerk des Föderalismus bildet der in beiden Verfassungen verankerte Grundsatz, daß überall da, wo die Zuständigkeit des Reiches nicht ausdrücklich in der Verfassung geregelt ist, die Vermutung für die Zuständigkeit der Einzelstaaten spricht. Den Gliedstaaten ist in beiden Fällen das Recht der Selbstorganisation belassen, wenn es auch in der Weim. R. V. wesentlich durch Art. 17 eingeschränkt ist. Der Vollzug der Reichsgesetze steht grundsätzlich den Gliedstaaten zu, wobei nach der neuen R. V. bereits ein einfaches Reichsgesetz etwas anderes bestimmen kann, während nach der Verf. von 1871 ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich ist. Völkerrechtliche Persönlichkeit und Gebietshoheit ist den Gliedstaaten verblieben, die Rechtspflege liegt grundsätzlich in ihren Händen. Immer ist aber die Einengung der Kompetenz der Gliedstaaten nach der Weim. R. V. eine beträchtlich größere als nach der Bism. R. V.

Nach beiden Verfassungen stehen nur e i n e m föderalistischen Reichsorgane drei (R. V. 1871), bezw. vier (R. V. 1919) unitarische Reichsorgane gegenüber. Dieses rein zahlenmässige Übergewicht der unitarischen Organe stimmt mit dem staatsrechtlichen nur nach der Weim R. V. überein. Das föderalistische Organ des alten Reiches, der Bundesrat, hat die Fülle der staatsrechtlichen Macht auf seiner Seite. Er ist der Träger der Souveränität des Reiches und d e r Gesetzgeber, er bildet zugleich mit seinen Ausschüssen die Reichsregierung. Bei Verfassungsstreitigkeiten und Beschwerden über Rechtsverweigerung in Bundesstaaten ist er die höchste richterliche Instanz. Wenn auch die Kompetenzverteilung eine überwiegend unitarische ist, so werden doch die damit zur Zuständigkeit des Reichs gehörenden Staatsfunktionen in der Hauptsache von dem föderalistischen Bundesrat ausgeübt. Der Unitarismus wird durch den Föderalismus verdrängt oder wenigstens stark eingeengt.

Eine ganz andere Stellung nimmt das föderalistische Organ der neuen R. V., der Reichsrat, ein. Er ist Vertretungsorgan der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches, ohne irgendwie entscheidend tätig zu sein. Seine Befugnisse erschöpfen sich in Einspruchs- und Kontrollrechten, er wirkt nur hemmend oder anregend. Immer liegt die Endentscheidung bei einem unitarischen Reichsorgane. Zu der unitarischen Kompetenzverteilung tritt somit das staatsrechtliche Übergewicht der unitarischen Reichsorgane.

Nach der Präambel der Bism. R. V. schließen die Bundesfürsten einen „ewigen Bund", und nach dem Eingang der Weim. R. V. hat sich das deutsche Volk „einig in seinen Stämmen" die die Verfassung gegeben. Haben diese Vorsprüche zwar nur historische Bedeutung, so lassen sie doch auch den rechtlichen Charakter der ihnen folgenden Verfassungsbestimmungen erkennen: Die Verfassung von 1871 wird vom Föderalismus, die von 1919 vom Unitarismus beherrscht.